

**Beschluss der Beschlusskammer des Medienrates der Deutschsprachigen
Gemeinschaft Nr. 2011/1 zum Antrag auf Anerkennung als privater
Hörfunkveranstalter eines Lokalsenders, für den eine Funkfrequenznutzung
beabsichtigt ist, gestellt durch die Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung
„Move Media Marketing und Management“**

DIE BESCHLUSSKAMMER DES MEDIENRATES DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT,

Auf Grund des Dekretes vom 27. Juni 2005 über die audiovisuellen Mediendienste und die Kinovorstellungen, Artikel 2 Ziffer 26, Artikel 27.2, 28 § 1, 30, 32 und 34;

Auf Grund des Antrags auf Anerkennung als privater Hörfunkveranstalter eines Lokalsenders, für den eine Funkfrequenznutzung beabsichtigt ist, vom 19. April 2010, den die Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung „Move Media Marketing und Management“ gestellt hat;

Auf Grund des Gutachtens der Gutachtenkammer des Medienrates vom 11. Oktober 2010, abgegeben gemäß Artikel 114 § 1 Ziffer 1.1 Buchstabe b des Dekretes vom 27. Juni 2005 über die audiovisuellen Mediendienste und die Kinovorstellungen;

In Erwägung, dass der zuständige Ausschuss der Gutachtenkammer des Medienrates einen Vertreter des Antragstellers am 1. Juli 2010 angehört hat;

In Erwägung, dass die Beschlusskammer einen Vertreter des Antragstellers am 10. Dezember 2010 angehört hat;

In Erwägung, dass sich die Gutachtenkammer des Medienrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft die vom zuständigen, aus ihrer Mitte gebildeten Ausschuss ausgesprochenen Gründe für eine Ablehnung des Antrags zu Eigen machte; dass diese Gründe lauten:

„a) die besondere Musik- und Publikumsausrichtung des Senders könne zwar eine Bereicherung der Senderlandschaft in der Deutschsprachigen Gemeinschaft darstellen, doch führe diese Ausrichtung aber dazu, dass die Auflagen des Dekrets besonders die des Artikels 30 § 1 Nr. 4 „Kultur und Künstler aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft und den Nachbarregionen aufzuwerten“ nicht erfüllt würden.

b) es fänden Live-Sendungen aus der Diskothek der Eigentümerin des Senders statt, wobei aus den Erklärungen des Direktors nicht deutlich werde, inwieweit es sich um zugelieferte Programmanteile oder Eigenproduktionen handele, da er diese Sendungen nicht als zugelieferte Programmanteile angäbe.

c) es liege ein Verstoß gegen Art. 28 des Dekretes vor, da die der V.o.G. „Radio Fantasy“ erteilte Anerkennung nicht rechtmäßig an die PGmbH „Move Media Marketing und Management“ übertragen würde.“

In Erwägung, dass es beim Antragsteller um eine Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung (Unternehmensnummer 0472.339.421 mit Sitz in 4730 Raeren, Petergensfeld 78) handelt, deren Gründung im Jahr 2000 zurückliegt;

In Erwägung, dass der Antragsteller den „Betrieb einer Radiofrequenz, augenblicklich 96,7 UKW, sowie, um dies zu verwirklichen, die Entwicklung, die Vermarktung und die Verwaltung eines privaten Radiosenders“ zum Gegenstand hat, wie bereits aus der Satzung in der Fassung der Veröffentlichung in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt vom 18. Juli 2000 hervorgeht;

In Erwägung, dass die UKW-Funkfrequenz 96,7 MHz gemäß dem Erlass der Regierung vom 3. Juni 2004 (B.S. v. 19.10.2004, S. 72674) der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht „Radio Fantasy“ (Unternehmensnummer 0429.162.840 mit Sitz in 4730 Raeren, Petergensfeld 78) zugeteilt war;

In Erwägung, dass die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht „Radio Fantasy“ „den bestehenden Privat-Rundfunksender ‚fantasy dance fm 96 7‘ weiter unter der Firmierung VoG zu betreiben“ zum Vereinigungsgegenstand hat, wie aus der Satzung in der Fassung der Veröffentlichung in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt vom 11. Januar 2006 hervorgeht;

In Erwägung, dass der Antragsteller seit 2000 besteht, und die Anerkennung bisher immer durch die V.o.G. „Radio Fantasy“ beantragt worden ist; dass beide Rechtspersonen den selben Gesellschaftssitz haben; dass Gesellschafts- bzw. Vereinigungsgegenstand deckungsgleich sind; dass sie am 7. November 2005 förmlich eine Vereinbarung getroffen haben, damit die PGmbH ab dem 1. Dezember 2005 unbefristet die „Verwaltung von FANTASY Dance FM 96.7“ übernimmt, was „den Vertrieb und die Vermarktung des Programms FANTASY Dance FM 96.7“ umfasst; dass darin ferner steht, dass „FANTASY (gemeint ist die V.o.G.) (...) alle Vermögensgegenstände und vermögensgleichen Rechte an Move Media, sowie alle zum 1. Dezember 2005 bestehenden Rechte und Pflichten aus Verträgen zwischen FANTASY und Dritten und aus Arbeitsverhältnissen zwischen FANTASY und Mitarbeitern (...)“; dass es jedoch auch heißt, dass „abweichend von § 1 Nr. 2 (...) folgende Rechte nicht von FANTASY auf Move Media über(gehen): alle an die Lizenz zur Ausstrahlung eines Rundfunkprogramms gebundenen Rechte, insbesondere die von der belgischen Regierung (!) erteilte Sendelizenz selbst, Verträge zwischen FANTASY und der belgischen SABAM.“; dass somit die Verpflichtungen, die sich aus der Sendelizenz ergeben, weiterhin bei der V.o.G. bleiben müssten; dass die Vertragsparteien dies auch meinten, als sie vereinbarten, „FANTASY ist Veranstalter des Programms FANTASY DANCE FM 96.7 und alleinverantwortlich für die nach geltendem Recht ausgestrahlten Inhalte“; dass somit die redaktionelle Verantwortung nach dieser Vereinbarung angeblich bei der V.o.G. liege; dass es zudem in der Vereinbarung heißt: „Move Media übernimmt die Kosten für die im Auftrag der Move Media ausgestrahlte Werbung und verbundene Programminhalte sowie alle zur Aufrechterhaltung des Sendebetriebs und der mit der Programmveranstaltung verbundenen Kosten von FANTASY.“; dass aus all dem schlussfolgert werden muss, dass die V.o.G. angeblich die rundfunkrechtliche Lizenz innehat, während die PGmbH den faktischen Betrieb des Senders tätigt; dass die der V.o.G. durch den Erlass der Regierung vom 3. Juni 2004 ausgesprochene Anerkennung also faktisch auf die PGmbH übertragen worden ist;

In Erwägung, dass laut Artikel 2 Ziffer 26 des besagten Dekretes ein Lokalsender ein auditiver Mediendienst ist, der sich an das örtliche Publikum in einem Gemeindeteil oder in einer Gemeinde des deutschen Sprachgebiets wendet und die Auflagen gemäß Artikel 30 § 1 Ziffer 4 (darauf achten, in seinen Programmen insbesondere Kultur sowie Künstler aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft und den Nachbarregionen aufzuwerten) erfüllt“;

In Erwägung, dass der Antragsteller sich auf die Zeit beruft, in der er angeblich aufgrund der besagten Vereinbarung zwischen ihm und der V.o.G. den Betrieb des Hörfunksenders wahrgenommen hat, um den Nachweis zu erbringen, dass der Hörfunksender namens „Fantasy Dance FM 96,7“ den gesetzlichen Auflagen in Bezug auf Aufwertung von Kultur und Künstler aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft und den Nachbarregionen sowie hinsichtlich des lokalen Bezugs des Senders genügt; dass er als Beispiele für die Erfüllung dieser gesetzlichen Auflagen in Zukunft spot-artige Kurzmeldungen, wie diese bisher nach eigenen Angaben unter redaktioneller Verantwortung der V.o.G. hergestellt wurden, angibt;

In Erwägung, dass diese Beispiele wenig aussagekräftig sind, da es nicht möglich ist, festzustellen, weder ob noch wann diese Meldungen tatsächlich ausgestrahlt worden sind;

In Erwägung, dass, auch wenn der Hörfunksender durch sein Format, insbesondere seine musikalische Farbe, sich vor allem an junges Publikum richtet, darf nicht aus den Augen verloren werden, dass der Gesetzgeber als – fast einzige – Auflage die Wahrung des lokalen Bezugs eines Lokalsenders gemacht hat; dass der lokale Bezug von Lokalsendern somit in den Augen des Gesetzgebers ein wesentlicher Bestandteil der Kulturpolitik der deutschsprachigen Gemeinschaft ist;

In Erwägung, dass die UKW-Frequenz 96,7 MHz eine Frequenz mit lokaler Reichweite ist, die hauptsächlich auf das Gebiet der Gemeinde Raeren begrenzt ist; dass die Tatsache, dass in der Vergangenheit die Sendestärke unrechtmäßig über die zugelassene Reichweite hinaus betrieben worden ist – wie Messungen des Belgischen Instituts für Post und Telekommunikation nachgewiesen haben – die Schlussfolgerung nicht begründet, dass der Sender etwa auch den benachbarten Kreis Aachen (heute „Städteregion Aachen“) versorgen sollte;

In Erwägung, dass es weder aus dem Antrag, noch aus den Anhörungen vor der Gutachten- bzw. der Beschlusskammer des Medienrates, noch aus den nachgereichten Erläuterungen, Unterlagen und CD-ROM hervorgeht, ob und wie in Zukunft dem lokalen Bezug des beabsichtigten Hörfunksenders gerecht werden soll; dass es sich aus den vom Antragsteller genannten, wenig aussagekräftigen Beispielen aus der Vergangenheit (wohl angeblich unter redaktioneller Verantwortung einer anderen Rechtsperson, der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht „Radio Fantasy“) ebenfalls kaum ein Anhaltspunkt ergibt, dass sich der Sender spezifisch und hauptsächlich an die Raerener Jugend gerichtet hat;

In Erwägung, dass Medienpluralismus zur Demokratie beiträgt, in dem er ermöglicht, dass Bürgerinnen und Bürger sich ihre eigene Meinung bilden können; dass Medienpluralismus nur dann entsteht, wenn Bürgerinnen und Bürgern eine breite Palette von Angeboten unterschiedlichen Inhalts erhalten können, die die Vielfalt der Meinungen und Anschauungen widerspiegeln; dass Musik- und Publikumsausrichtung eines Hörfunksenders nicht automatisch zum Medienpluralismus beitragen; dass es vielmehr darauf ankommt, dass das angebotene Programm einen Beitrag zur Informations- und Meinungsfreiheit leistet;

In Erwägung, dass die Gewährung der Informations- und Meinungsfreiheit durch die etwaige, unregelmäßige Ausstrahlung von allgemeinen Kurzmeldungen, wie der Antragsteller am Beispiel der bisher angeblich unter redaktioneller Verantwortung der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht „Radio Fantasy“ ausgestrahlten Kurzmeldungen (auch) in Zukunft ausstrahlen will, weder angemessen noch ausreichend sein kann; dass etwa eigene redaktionelle Beiträge oder Debatten über aktuelle Fragestellungen, die zum Beispiel Jugendliche aus dem Einzugsgebiet interessieren könnten, außer im Rahmen von zweiminütigen Kurzmeldungen nicht angeboten werden sollen; dass die moderierten Programme in der Regel nur aus Ankündigungen der gespielten Musiktitel bestehen sollen, was im Hinblick sowohl auf den lokalen Bezug als auch auf die Förderung des Medienpluralismus zu wenig ist;

In Erwägung, dass die im besagten Dekret vorgesehenen Bedingungen für eine Anerkennung als privater Hörfunkveranstalter eines Lokalsenders, für den eine Funkfrequenznutzung beabsichtigt ist, folglich nicht erfüllt sind;

Beschließt:

Einziger Artikel. Der Antrag auf Anerkennung als privater Hörfunkveranstalter eines Lokalsenders, für den eine Funkfrequenznutzung beabsichtigt ist, eingereicht durch die

Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung „Move Media Marketing und Management“ mit Sitz in 4730 Raeren, Petergensfeld 78, Unternehmensnummer 0472.339.421, wird abgelehnt.

Eupen, den

Für die Beschlusskammer des Medienrates

Der Präsident des Medienrates,

Yves Derwahl

Der Vizepräsident des Medienrates,

Dr. Jürgen Brautmeier

Das Mitglied der Beschlusskammer,

Peter Thomas

**Rechtsbehelfsbelehrung gemäß Art. 2 des Dekrets vom 16. Oktober 1995
über die Öffentlichkeit von Verwaltungsdokumenten**

Gegen diese Entscheidung können Sie Einspruch erheben. Sie verfügen über eine Frist von sechzig Tagen ab Mitteilung der Entscheidung, um deren Nichtigerklärung vor dem Staatsrat zu beantragen. Dabei sind die entsprechenden Formvorschriften zu beachten: Insbesondere müssen Sie Ihren Namen, Eigenschaft und Wohnsitz, den Namen und Sitz der Gegenpartei (*Medienrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Gospertstraße 1 in 4700 Eupen*), den Antragsgegenstand sowie eine Darstellung des Sachverhalts und der Rechtsmittel angeben. Eine Kopie vorliegender Entscheidung ist beizufügen. Der mit Datum und Unterschrift versehene Antrag ist bei dem Staatsrat per Einschreiben einzureichen (Anschrift: *rue de la Science 33, 1040 Brüssel*).